

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. Juni 1955

328/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Kraus und Genossen  
 an die Bundesregierung,  
 betreffend die Durchführung des Vergütungsgesetzes

-.-.-.-

Das am 16. Februar 1955 vom Nationalrat beschlossene und am 1. April dieses Jahres in Kraft getretene Vergütungsgesetz sichert bekanntlich - entgegen unserer Ansicht - dem Leistungspflichtigen nur dann eine Vergütung aus Bundesmitteln zu, wenn der Bund selbst von der Besatzungsmacht eine Zahlung für die zwangsweise Inanspruchnahme erhält. Tritt die Voraussetzung für die Zahlungspflicht des Bundes ein, so hat dies das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich durch Kundmachung zu verlautbaren.

Im "Amtblatt zur Wiener Zeitung" vom 21. Juni 1955 wurde nun eine solche Kundmachung des Finanzministeriums verlautbart. Nach dieser sind die Voraussetzungen für eine Zahlungspflicht des Bundes gemäß § 14 Abs.1 des Vergütungsgesetzes nur hinsichtlich der von der US-Besatzungsmacht in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Wien in Anspruch genommenen Sachen mit 1. April 1955 eingetreten. Für die drei anderen Besatzungsmächte ist eine gleichartige Kundmachung nicht erschienen. Dies läßt befürchten, daß die drei anderen Besatzungsmächte für die zwangsweise Inanspruchnahme von Sachen an den Bund keine Zahlung leisten oder daß der Bund zwar Zahlungen, aber nicht in der Höhe des Vergütungsgesetzes erhält und diese Tatsache verheimlicht, um sich seiner auch in diesem Falle bestehenden gesetzlichen Zahlungspflicht zu entziehen.

Aus diesem Anlaß erinnern wir an die Erklärung des Herrn Finanzministers in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 9. Februar 1.J. und ferner an die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in der Nationalratssitzung vom 9. März, welche wie folgt lautete: "Ich appelliere daher von dieser Stelle aus feierlich an alle vier Besatzungsmächte, ab 1. April 1955 für die von Ihnen in Anspruch genommenen Objekte und Gegenstände Zahlungen nach diesem Vergütungsgesetz zu leisten oder sie

**II. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****22. Juni 1955**

freizugeben. Die österreichische Bundesregierung wird die Einhaltung dieser Verpflichtung der Besatzungsmächte sorgfältigst überwachen lassen und dem Nationalrat informieren, falls eine Besatzungsmacht oder einzelne Stellen sich der gewissenhaften Erfüllung ihrer Verpflichtung entziehen wollten. Regierung und Nationalrat werden sodann alle in ihrer Macht stehenden Schritte unternehmen, um den betroffenen Personen zu ihrem Recht zu verhelfen."

Unter Bezugnahme auf diese Erklärung richten daher die gefertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

**Anfrage:**

1. Leisten die britische, die französische und die russische Besatzungsmacht für die von ihnen in ihrer Besetzungszone in Anspruch genommenen Sachen an den Bund überhaupt keine Zahlungen, oder leisten sie zwar Zahlungen an den Bund, aber nicht in der Höhe der gesetzlichen Vergütungssätze?

2. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung entsprechend der Erklärung des Bundeskanzlers vom 9. März 1.J. nunmehr zu unternehmen, um den betroffenen Personen zu ihrem Rechte zu verhelfen? Ist sie bereit, ihnen Vorschüsse in der Höhe der gesetzlichen Vergütungssätze zu gewähren und von den säumigen Besatzungsmächten Ersatz zu begehren?

-.-.-.-.-